

Taxordnung der Stiftung Sternwies

Gültig ab 1. Januar 2023

Die Taxordnung gilt für Bewohnerinnen und Bewohner der drei Wohngruppen Libelle, Linde und Schwalbe mit Wohnsitz im Kanton Zürich mit IV-Rente¹, die beitragsberechtigte Plätze² belegen.

Für Personen ohne IV-Rente können die Preise abweichen.

Bei Personen, die über die Interkantonale Vereinbarung über Soziale Einrichtungen (IVSE) verrechnet werden, legt der zuständige Kanton die Taxen fest.

Das Kantonale Sozialamt legt die Taxen jeweils Ende Jahr für das Folgejahr fest. Die Mitteilung über allfällige Veränderungen der Taxen erhalten die Bewohnerinnen und Bewohner bis spätestens Mitte Dezember.

Finanzierung des Aufenthalts

Die (vom Kanton vorgegebenen) Normkosten³ eines Wohnaufenthaltes werden durch die Bewohnerinnen und Bewohner sowie den Kanton getragen.

Die Verteilung der Beiträge erfolgt dabei folgendermassen:

- **Bewohnerinnen und Bewohner:**
Pensionskosten (Zimmer und Mahlzeiten) und ein Anteil an die Betreuung werden mit Taxen finanziert. Für nicht im Grundleistungskatalog enthaltene Leistungen verrechnen wir Leistungen mit Kostenbeteiligungen.
- **Kanton:**
Betreuungskosten, die über dem, durch die Bewohnerinnen und Bewohner getragenen Anteil liegen, werden durch den Kantonsbeitrag gedeckt.

Die Finanzierung der Taxen und Leistungen mit Kostenbeteiligungen erfolgt über eigene Mittel der Bewohnerinnen und Bewohner (beispielsweise IV-Renten, Ergänzungsleistungen oder Hilflosenentschädigungen).

Der Kantonsbeitrag wird in einer Leistungsvereinbarung zwischen der Stiftung Sternwies und dem Kantonalen Sozialamt festgelegt.

Taxen

Rating ⁴	Tagespauschale ⁵	Monatspauschale ⁶
IBB 0 ⁷	CHF 112.–	CHF 3'410.–
IBB 1 – 4	CHF 153.–	CHF 4'660.–

¹ Beitragsberechtigt sind neben Personen mit IV-Rente auch Personen ohne Rente mit IV-Status gemäss ATSG sowie Personen im AHV-Alter mit Besitzstandswahrung.

² Beitragsberechtigt sind Wohnplätze, für die das Kantonale Sozialamt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.

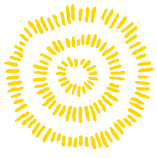
³ «Normkosten» bedeutet, dass das Kantonale Sozialamt aufgrund der Daten aller Einrichtungen festlegt, wie hoch der Durchschnittsaufwand aller Einrichtungen für die jeweils betroffene Leistung ist. Dieser Wert kann somit von unseren effektiven Kosten abweichen.

⁴ Ein Rating ist notwendig, da der Bedarf nach Betreuung von Mensch zu Mensch unterschiedlich ist. Der Kanton misst diesen Bedarf anhand des Instruments IBB®. IBB® steht für «individueller Betreuungsbedarf».

⁵ In diesen Beträgen ist eine eventuelle Hilflosenentschädigung bereits enthalten.

⁶ Für die Umrechnung der Tages- in die Monatspauschale wird die Tagesspauschale mit 365.25 multipliziert und durch 12 geteilt.

⁷ Taxen für Menschen mit IBB 0 sind niedriger als diejenigen für Menschen mit IBB 1 – 4. Damit wird sichergestellt, dass die Taxen nicht höher als die Normkosten sind.



Voraussetzung zur Bestimmung der Taxhöhe ist die Kenntnis der IBB-Stufe. Vor einer definitiven Eintrittsentscheidung erhält die interessierte Person die Angaben zur geschätzten IBB-Stufe. Die definitive Festlegung der IBB-Stufe beansprucht drei Monate. Spätere Anpassungen der Taxen aufgrund einer Änderung der IBB-Stufe werden den Bewohnerinnen und Bewohnern mit einer Vorlaufzeit von drei Monaten angekündigt.

Rückerstattung bei Abwesenheiten

Pro Abwesenheitstag erhalten Bewohnerinnen und Bewohner einen Teil der Taxe zurück-erstattet. Der Abwesenheitstag ist folgendermassen definiert: Abwesenheit in der Nacht verbunden mit der Abwesenheit an zwei zeitlich daran gebundenen Hauptmahlzeiten
Mögliche Varianten:

- Mittagessen, Abendessen, Nacht
- Abendessen, Nacht, Mittagessen
- Nacht, Mittagessen, Abendessen

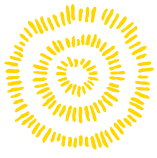
Ankündigungsfrist: Bitte ein Tag vorher mitteilen.

Betrag der Rückerstattung pro Abwesenheitstag: CHF 20.-- plus allf. Hilfslosenentschädigung

Grundleistungen

Grundleistungen sind Leistungen, die mit Taxen (Monatspauschalen) abgegolten sind.

- **Unterkunft** (inkl. Nebenkosten) und **Verpflegung** (inkl. Spezialessen sowie Diäten - sofern nicht KVG-pflichtig)
- **Möblierung des Zimmers** oder Unterstützung der Einrichtung des Zimmers mit eigenen Möbeln
- Mitbenutzung der **Sanitär- und Gemeinschaftsräume** sowie des Mobiliars
- **Reinigung gemeinschaftliche Räume sowie Zimmerreinigung** oder Unterstützung der Bewohnerinnen (gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept)
- **Betreuung und Unterstützung** gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept
- **Grundpflege** und Pflege bei leichten Krankheitsfällen (im Rahmen des Betriebs- und Betreuungskonzeptes). Bei Leistungen, deren Kosten ganz oder teilweise vom Krankenversicherer oder von weiteren Zahlungspflichtigen (wie Unfallversicherungen) übernommen werden müssen, können für die Bewohnerin oder den Bewohner weitere Kosten anfallen. Neben dem Selbstbehalt und der Franchise sind bei einer durch die Spitex durchgeführten Langzeitpflege die Patientinnen-/Patientenbeteiligung und die Restkostenbeteiligung der Gemeinden relevant.
- **Kleiderreinigung** (ohne chemische Reinigung) oder Möglichkeit zur (unterstützten) selbständigen Reinigung der persönlichen Wäsche (Umsetzung gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept)
- **Bettwäsche und Frotteewäsche** (falls nicht von der Bewohnerin oder dem Bewohner selbst gestellt)
- **Materialien des täglichen Bedarfs/Hygieneartikel** (Taschentücher, Toilettenpapier, Desinfektionsmittel, Masken, Pinzetten, Pflaster, Seife, Waschmittel)



- Transport und Begleitung für den **Arztbesuch und Therapien** (inkl. Podologie, Dentalhygiene und Zahnarzt), sofern die Transportkosten zur nächstgelegenen Behandlungsstelle nicht im Rahmen der Ergänzungsleistungen für Krankheits- und Behinderungskosten respektive der Unfallversicherung oder über Beiträge der Zusatzleistungen gedeckt sind.
- Transport und Begleitung bei **Behördengängen** (exklusive reine Transportkosten)
- **Nicht KVG-pflichtige Therapien** gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept
- **Kollektive Freizeitangebote** gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept. Im Einzelfall sind Kostenbeteiligungen möglich (vgl. Leistungen mit Kostenbeteiligungen)
- Transport, Begleitung und Betreuung bei **individuellen Freizeitaktivitäten** gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept
- Übliche **Aufwendungen** zur Durchführung und Administration von **Ein- und Austritten**
- **Sicherstellung der Leistungen** (insbesondere Unterkunft, Verpflegung, Betreuung sowie Pflege gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept) **an 365 (366) Tagen pro Jahr**

Leistungen mit Kostenbeteiligung

Für nicht im Grundleistungskatalog enthaltene Leistungen verrechnen wir **Leistungen mit Kostenbeteiligungen**.

- Mehraufwand bei Auszug für Zimmerreinigung mit starker Verschmutzung, falls nicht selbständig gereinigt, Maximal CHF 350.-
- Zimmerräumung, Entsorgung und Transport, falls nicht selbständig erfolgt, Pauschal CHF 250.-
- Effektive Instandstellungskosten bei übermässiger Abnutzung des Zimmers
- Kollektive Freizeitaktivitäten gemäss anfallender Kosten
- Transportkosten gemäss anfallender Kosten
- Bewohnerinnen-/Bewohnerferien: Die Kosten variieren je nach Dauer, Destination, Transportmittel, Unterbringung und Intensität der Begleitung und Betreuung und werden im Vorfeld durch eingeholte Kostengutsprachen gesichert. Die Stiftung Sternwies ermöglicht allen Bewohnerinnen und Bewohnern Ferienmöglichkeiten und stellt bei Bedarf ein Finanzierungsgesuch an geeignete Stelle.